

Rekrutenprüfungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **15 (1908)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-524769>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Der Schulrat ist beauftragt, die Statuten dieser Lehrerhilfskassa aufzustellen und sie in Kraft zu erklären und sie in Anwendung zu bringen, sobald der Fond die nach versicherungstechnischer Berechnung erforderliche Höhe erreicht hat.

4. Bis zu diesem Zeitpunkte ist der Schulrat ermächtigt, für Lehrer und Lehrerinnen, die wegen hohen Alters oder Krankheit aus dem Schuldienste austreten, ein jährliches Ruhegehalt auszusetzen und beim Tode eines Lehrers den jährlichen Unterstützungsbetrag für die Witwe und für allfällige Kinder unter 18 Jahren zu bestimmen.

Möge Korschach auch in dieser Frage den alten schulfreundlichen Sinn zeigen und damit andern größern Gemeinwesen als Vorbild dienen! —r—

Rekrutenprüfungen. *)

Vergleiche Tafel VIII, IX und X. (Wir lassen diese Tabellen hier weg. Die Red.) „Ueh psch! scho wieder en Huse Bahle!“ seufzt der Ratsherr. Dann hat er doch einen Scheingrund, den Bericht un-gelesen liegen zu lassen. Aufrichtig gesprochen, er hat ein bißchen Recht. Wenigstens hat die hochlöbliche Konferenz der schweizerischen Erziehungsdirektoren gefunden, mit der „Punktmacherei“ gelange man oft zu ganz unrichtigen Resultaten. Die Presse ist hierin oft der Sündenbock dieser Ueberchätzung. Sie stürzt sich jeweilen mit Wolfshunger auf die Prüfungsergebnisse, als ob der Fortschritt der Schule in halben und Viertelspünnlein bestehe und nicht in der Charakterpflege für Volkstum und Volksbeständigkeit des Schweizlers. „Gute Freunde“ in und außer dem Kanton mögen sich das merken! Wenn diese Lektoren ehrlich die Statistik betrachten, müssen sie gerade dem Innerrhoder einen steten Fortschritt zuerkennen. Er sitzt 1906 bereits mit sieben andern Kantonen am gleichen Tische zwischen 8 und 9; dabei ist er nur 2,3 Punkte vom besten Kanton (Genf) entfernt. Bis 1907 haben sich bloß Rekruten mit 6 Jahren der Volksschule gestellt, nun rücken jene mit 7 vollen Jahren in die Linie. Wir brauchen darum den Tintenhasen und die Feder der Redaktoren nicht zu scheuen. Wir haben jene Rekruten zu scheuen, die aus den unteren Klassen der Volksschule entlassen werden oder als Knechte außer dem Kanton keine Fortbildungsschule mehr besuchen. Diese erfordern manchen tadellosen Burschen, um aus dem „Dreck“ gehoben zu werden. Einige Notenbilder mögen es beweisen. Sie sind den letzten zwei Prüfungen entnommen und stammen sämtliche von solchen Helden des „wissenschaftlichen Matsches“. Die Namen verschweigen wir, sonst rühmen sie sich bis aufs 7. Glied hinaus: sie seien extra vom Schul-

*) Die obstehende Darlegung ist dem sehr pikanten Innerrhoder Schulbericht entnommen. —

inspektor gerühmt worden. Es gibt eben Leute, die sich in ihrer Dummheit für furchtbar gescheidt halten. Also los!

Jahr 1906	Lesen	Aussatz	Rechnen	Vater- landstunde	Jahr 1907	Lesen	Aussatz	Rechnen	Vater- landstunde
Nr. 1	3	3	4	4	Nr. 1	3	3	4	4
Nr. 2	3	4	4	4	Nr. 2	4	4	3	4
Nr. 3	3	5	4	5	Nr. 3	4	5	4	4
					Nr. 4	5	5	4	5

Da wird es jedermann leicht begreifen, daß der Wachtmeister bei der Prüfung nicht bloß den Statist markiert; er vertritt neben dem strammen Soldaten noch die besorgte Mutter! Bekommt hier nicht der Schalk Recht mit seiner malitösen Definition: „Der Examinator ist ein lebendig gewordenes Fragezeichen, der Prüfling ein erstarrter Gedankenstrich?“ Die nächsten Jahre werden noch manche „erstarrten Gedankenstriche“ liefern. Sie sind der pflichtschuldige Dank gewisser Familien an Staat und Behörden für die weite Nachsicht ihrer Lebensfehler! Tu l'as voulu, Georges Dandin! Eh bien!

Kirchenmusikalische Vorschriften, welche häufig übersehen werden.

1. Der Vortrag von Gesängen in der Muttersprache während des Hochamtes ist untersagt; solche dürfen aber unmittelbar vor oder nach dem Amte eingelegt werden. Man möge sich dessen besonders an Weihnachten, Ostern, am Weißen Sonntag, an Pfingsten, am Eidgen. Betttag, Patroziniumsfest, Kirchweihfest und an den Muttergottesfesten erinnern.

2. Am vierten Adventsontag ist das Orgelspiel bei der Messe und Vesper gestattet, sofern die Weihnachtsvigil auf diesen Tag fällt; ganz analog verhält es sich in der Fastenzeit, wenn höhere Feste eintreffen, z. B. St. Joseph, Mariä Verkündigung u. ä.

3. Die sieben gr. O-Antiphonen (vom 17.—23. Dez.) werden vor und nach dem Magnificat immer ganz gesungen.

4. Beim Requiem ist das Orgelspiel nur zur Begleitung der Gesänge, nicht zu Vor-, Zwischen- und Nachspielen gestattet; bei der Totenvesper ist das Orgelspiel gänzlich untersagt.

5. Beim *Dies irae* dürfen jene Strophen, welche keinen Fürbittcharakter haben, weggelassen werden (also die 2.—7. und die 13. Strophe).

6. Das römische Rituale kennt kein Predigtlied. Wenn jedoch ein solches gesungen wird, — was nicht verboten ist — so ist für die